Abschreibungen



Diese Abschreibungsrichtlinien entsprechen den Ansätzen gemäss «Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe» von der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch -> Direkte Bundessteuer -> Merkblätter) und den Beilagen zum Kreisschreiben Nr. 15 vom 27. 9. 1994. Die detaillierten Ansätze und Ansätze für Unternehmen wie Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen, Schifffahrtsanlagen befinden sich auch im St.Galler Steuerbuch (StB) 41 Nr. 2ff.

	Abschreibungssätze vom Buchwert (vom Anschaffungs- wert: Reduktion der Ansätze um die Hälfte)	Ausgleichszuschläge für Überabschrei- bungen (Art. 23 Abs. 4 StV)	Endwerte (Art. 23 Abs. 2 StV) in % des Verkehrswertes
1. Normalansätze			
Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäusern	1,5%	50%	75%
Geschäftshäuser, Büro- u. Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	3 %	45 %	50%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	4 %	45%	50%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (spez. Werkstatt- und Silogebäude)	7 %	40%	25%
Dient ein Gebäude verschiedenen geschäftlichen Zwecken (z.B. Werkstatt, Büro, Wohnungen), so sind die einzelnen Abschreibungssätze angemessen zu berücksichtigen.			
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15%	30%	
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20%	24%	
Gleisanschlüsse	20%	24%	
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20%	24%	
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20%	24%	
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%	21%	
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30%	18%	
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30%	18%	
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40%	12%	
Automatische Steuerungssysteme	40%	12%	
Büromaschinen	40%	12%	
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40%	12%	
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40%	12%	
Maschinen die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z. B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40%	12%	
Motorfahrzeuge aller Art	40%	12%	
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40%	12%	
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45%	9 %	
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45%	9 %	

2. Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen

Im Sinne von Art. 5 der Verordnung über den Liegenschaftenunterhalt (SR 642.116) können solche Investitionen an bestehenden Bauten direkt ganz abgeschrieben werden. Sind die Investitionen jedoch bilanziert, richten sich künftige Abschreibungen nach den Normalansätzen (Ziffer 1) der Anlagegüter, zu denen sie gehören.